



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

49. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 22.12.2023

Nummer 11

---

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig  
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: [gemeinde@bestwig.de](mailto:gemeinde@bestwig.de)

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

---

## Inhalt

1. Bekanntmachung vom 18.12.2023 nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) über das Widerspruchsrecht im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
2. Bekanntmachung vom 21.12.2023 der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2023 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und bestattungswesen der Gemeinde Bestwig vom 18.12.2008
3. Bekanntmachung vom 21.12.2023 der 13. Änderungssatzung vom 21.12.2023 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992
4. Bekanntmachung vom 21.12.2023 der 7. Satzung vom 21.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001
5. Bekanntmachung vom 21.12.2023 der 26. Satzung vom 21.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980
6. Bekanntmachung vom 21.12.2023 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 20.12.2023 gefassten Beschlüsse

# 1

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt und Finanzverwaltung  
Az.: 12 91 13

Bestwig, den 18.12.2023

## **Bekanntmachung nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) über das Widerspruchsrecht im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

Das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der aktuellen Fassung gestattet der Meldebehörde die Weitergabe von Daten, wie Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften, soweit der Betroffene dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen hat.

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten

an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)

Den Widerspruch können Sie beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Zimmer E 55, Rathausplatz, 59909 Bestwig, schriftlich einlegen oder zur Niederschrift erklären.

Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit nach § 50 Abs. 5 BMG hingewiesen.

Péus

\_\_\_\_\_

# 2

## 2. Änderungssatzung vom 21.12.2023

zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bestwig vom 18.12.2008

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 in Verbin-

dung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bestwig vom 18.12.2008 beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bestwig vom 18.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2022 wird wie folgt geändert:

I-1.) § 13 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten,
- b) mehrstellige Grabstätten (Doppelgrabstätten),
- c) Urneneinzelgrabstätten,
- d) mehrstellige Urnengrabstätten (Urnendoppelgrabstätten),
- e) pflegefreie Einzelgrabstätten für Erdbestattungen (Rasengräber),
- f) pflegefreie Urneneinzelgrabstätten (mit Schriftplatten, Edelstahlstelen oder individuellen Stelen),
- g) pflegefreie mehrstellige Urnengrabstätten mit Edelstahlstelen (Urnenrasen-Doppelgräber mit Edelstahlstelen),
- h) pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten (Urnenrasen-Einzelgräber an einem Trauerbaum mit Gemeinschaftsstele),
- i) Urneneinzelkammern,
- j) Urnendoppelkammern,
- k) Urneneinzelgrabstätten im Urnenhain (Urnenhain-Einzelgräber),
- l) mehrstellige Urnengrabstätten im Urnenhain (Urnenhain-Doppelgräber),
- m) Ehrengrabstätten.

I-2.) § 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urneneinzelgrabstätten,
- b) mehrstelliger Urnengrabstätten (Urnendoppelgrabstätten),
- c) pflegefreien Urneneinzelgrabstätten (mit Schriftplatten, Edelstahlstelen oder individuellen Stelen),
- d) pflegefreien mehrstelliger Urnengrabstätten mit Edelstahlstelen (Urnenrasen-Doppelgräber mit Edelstahlstelen),

- e) pflegefreien Urnengemeinschaftsgrabstätten (Urnenrasen-Einzelgräber an einem Trauerbaum mit Gemeinschaftsstele),
- f) Urneneinzelkammern,
- g) Urnendoppelkammern,
- h) Einzelgrabstätten,
- i) mehrstelligen Grabstätten,
- j) Urneneinzelgrabstätten im Urnenhain (Urnenhain-Einzelgräber),
- k) mehrstelligen Urnengrabstätten im Urnenhain (Urnenhain-Doppelgräber).

I-3.) § 16 wird nach Abs. 3 ergänzt. Dabei erhalten die Absätze 4 bis 10 folgende Fassung:

4. Pflegefreie Urneneinzelgrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Sie werden als Rasengräber angelegt. Die Grabstätten umfassen eine Größe von je 0,50 m x 0,50 m. Unterschieden werden drei Bestattungsformen, wobei in jedem gesonderten Gräberfeld nur eine Bestattungsform zulässig ist, die durch die Friedhofsverwaltung bestimmt wird:

#### 4.1 pflegefreie Urneneinzelgrabstätten mit Schriftplatten

Das Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten sowie Einfassungen ist nicht zulässig. Die einzelnen Grabstätten werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung durch eine 0,30 m x 0,30 m große in den Rasen eingelassene Schriftplatte, in die der Vorname und Name der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr sowie ggf. ein religiöses Symbol eingraviert ist, gekennzeichnet.

#### 4.2 pflegefreie Urneneinzelgrabstätten mit Edelstahlstelen

Auf der Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten eine im Gräberfeld einheitliche Edelstahlstele aufzustellen, in die der Vorname und Name der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr sowie ggf. ein religiöses Symbol eingraviert ist.

Die Friedhofsverwaltung kann im begründeten Einzelfall zulassen, dass eine Einzelgrabstätte zu einer pflegefreien mehrstelligen Urnengrabstätte mit Edelstahlstele erweitert wird, sofern eine Vergrößerung auf das Normmaß von 0,50 m x 0,75 m räumlich möglich ist und das Gräberfeld langfristig hierfür zur Verfügung gestellt werden kann. Es gelten die Regelungen nach Nr. 5 rückwirkend zu Beginn der Erstbelegung. Der Nutzungsberechtigte darf gebührenrechtlich nicht bessergestellt werden als wenn er direkt eine mehrstellige Urnengrabstätte gewählt hätte. Eine Grundbedingung ist, dass die Zweitbelegung durch einen sehr engen Angehörigen erfolgt, d.h. insbesondere den verstorbenen Ehepartner oder Lebenspartner oder einem Kind.

#### 4.3 pflegefreie Urneneinzelgrabstätten mit individuellen Stelen

Auf der Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten eine individuelle Stele aufzustellen, in die der Vorname und Name der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr sowie ggf. ein religiöses Symbol eingraviert ist.

5. Pflegefreie mehrstellige Urnengrabstätten mit Edelstahlstelen sind Aschengrabstätten, die als Doppelgrabstätten vergeben werden. Die Doppelgrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 40 Jahren abgegeben. In jeder Grabstelle kann während der gesamten Nutzungszeit von maximal 70 Jahren eine Asche beigesetzt werden. Die pflegefreien Doppelgräber werden als Rasengräber angelegt. Die Grabstätten umfassen eine Größe von 0,50 m x 0,75 m. Auf der Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten eine im Gräberfeld einheitliche Edelstahlstele aufzustellen, in die der Vorname und Name der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr sowie ggf. ein religiöses Symbol eingraviert ist.
6. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Lage der einzelnen Grabstätten ist nicht erkennbar. Die Bestattung erfolgt in einer Rasenfläche mit einem Gemeinschaftsgrabmal (Stele) an einem gemeinschaftlichen „Trauerbaum“, an der auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung auf Wunsch des Nutzungsberechtigten die Namen der Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbejahr auf einem kleinen Stelenschild angebracht werden. Somit handelt es sich um teilanonyme Urnenrasengrabstätten oder vollständig anonyme Urnenrasengrabstätten.
7. Urneneinzelkammern sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jeder Urneneinzelkammer kann nur eine Urne bestattet werden.
8. Urnendoppelkammern sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 40 Jahren abgegeben werden. In jeder Urnendoppelkammer können zwei Urnen bestattet werden. Eine weitere Belegung nach Ablauf der Ruhefrist einer Urne ist nicht zulässig.
9. Urnenhaine verfügen über Urneneinzelgrabstätten und mehrstellige Urnengrabstätten. Urnenhaine eröffnen die Möglichkeit, Aschen im Wurzelbereich eines Baumes für eine Ruhezeit von 30 Jahren beizusetzen und kommen dem Wunsch der Verstorbenen nach, auf diese Weise erneut Teil des immer wiederkehrenden Kreislaufs der Natur zu werden.  
Insbesondere bei Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen im Urnenhain müssen die Behältnisse zur Beisetzung von Aschen (Urnen und Überurnen) so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre schnelle Verrottung innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
10. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstätten und für die mehrstelligen Grabstätten entsprechend auch für die ein- und mehrstelligen Urnengrabstätten und Urnenkammern.

I-4.) § 19 wird um einen weiteren Absatz ergänzt. Der neue Absatz 9 erhält folgende Fassung:

Die Friedhofsverwaltung kann fachlich begründete Ausnahmen zu den Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 zulassen.

I-5.) § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Stelen (Edelstahlstelen und individuellen Stelen) auf Grabstätten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

I-6.) § 33 erhält folgende neue Fassung:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 17. Dezember 1990 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1997 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung (§ 13 Abs. 2; § 16 Abs. 1, 8 und 9; § 19 Abs. 8) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung (§ 13 Abs. 2; § 16 Abs. 1 und 4-10; § 19 Abs. 9; § 20 Abs. 1) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 20.12.2023 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bestwig nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bestwig ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 21.12.2023

(Péus)

### 3

#### **13. Änderungssatzung vom 21.12.2023 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 31 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bestwig vom 18.12.2008 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig vom 23.12.2008) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende 13. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofswesen auf den Kommunalfriedhöfen der Gemeinde Bestwig in Andreasberg, Heringhausen, Ramsbeck und Velmede erlassen:

#### **§ 1**

§ 1 der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Gemeinde Bestwig in Andreasberg, Heringhausen, Ramsbeck und Velmede werden folgende Gebühren erhoben:

#### **I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes**

##### **1. Einzelgräber**

Einzelgrab für die Erdbestattung einer Person bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	88,75 €
Einzelgrab für die Erdbestattung einer Person ab 5 Jahren	295,20 €
Pflegefreies Rasen-Einzelgrab für Erdbestattungen	295,20 €
Urneneinzelgrab	180,30 €
Pflegefreies Urnenrasen-Einzelgrab	180,30 €
Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab	180,30 €
Urnwand-Einzelkammer	128,70 €

Urnenhain-Einzelgrab	177,60 €
----------------------	----------

## **2. Mehrstellige Gräber / Doppelgräber**

Doppelgrab für Erdbestattungen	787,20 €
Urnen-doppelgrab	480,80 €
Pflegefreies Urnenrasen-Doppelgrab	480,80 €
Urnenwand-Doppelkammer	343,20 €
Urnenhain-Doppelgrab	473,60 €

## **Verlängerungsgebühr**

Für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

### **Doppelgrab für Erdbestattungen**

je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums	9,84 €
---	--------

### **Urnen-doppelgrab**

je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums	6,01 €
---	--------

### **Urnenwand – Doppelkammer**

je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums	4,29 €
---	--------

### **Urnenhain-Doppelgrab**

je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums	5,92 €
---	--------

## **II. Grabbereitungsgebühren**

### **1. Erdbestattungen**

Einzelgrab einer Person bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	248,80 €
Einzelgrab einer Person ab 5 Jahren	402,60 €
Mehrstellige Gräber / Doppelgräber je Grabaushub/Beisetzung	402,60 €
Pflegefreies Rasengrab	402,60 €

### **2. Urnenbeisetzungen**

Urneneinzelgrab	251,50 €
Urnen-doppelgrab je Grabaushub/Beisetzung	251,50 €
Pflegefreies Urnenrasen-Einzelgrab	251,50 €
Pflegefreies Urnenrasen-Doppelgrab je Grabaushub/Beisetzung	251,50 €
Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab	251,50 €
Urnenwand-Einzelkammer	202,70 €
Urnenwand-Doppelkammer je Urne/Beisetzung	202,70 €
Urnenhain-Einzelgrab	251,50 €
Urnenhain-Doppelgrab je Grabaushub/Beisetzung	251,50 €

Diese Gebühren umfassen den Aushub, die Herrichtung und Schließung sowie die Ausschmückung des Grabes bei der Bestattung bzw. das Öffnen und Schließen der Urnenkammern sowie das Anbringen der (gravierten) Verschlussplatte.

## **III. Benutzung der Friedhofskapellen und Leichenkammern**

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Sterbefall	182,00 €
Gebühr für die Benutzung der Leichenkammern je Sterbefall	159,00 €
Summe:	341,00 €

## **IV. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals**

Für jede Genehmigung zur erstmaligen Errichtung eines Grabmals ist eine Gebühr in Höhe von 68,00 € zu entrichten.

#### **V. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Bestwig wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 21,06 € je Grabstelle und Jahr der Dauer des Nutzungsrechtes erhoben. Der Betrag ist jeweils in einer Summe beim Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts fällig.

#### **VI. Zusätzliche Gebühren für pflegefreie Rasengräber, Urnengemeinschaftsgrabstätten und Urnenhaingrabstellen**

Rasenpflegepauschale je Sargrasengrab	732,00 €
Rasenpflegepauschale je Urnenrasen-Einzelgrab	439,00 €
Rasenpflegepauschale je Urnenrasen-Doppelgrab	1.168,00 €
Rasenpflegepauschale je Urnenhain-Einzelgrab	439,00 €
Rasenpflegepauschale je Urnenhain-Doppelgrab	1.168,00 €
Anteil an der Gemeinschaftsstele (bei Urnengemeinschaftsgrabstätten)	121,70 €

Folgende Leistungen werden durch Dritte erbracht. Die dafür entstehenden Kosten sind der Gemeinde Bestwig vom Nutzungsberechtigten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten:

- Schriftplatte für Rasengräber
- Gravierkosten für Schriftplatten
- Stelenschild für Urnengemeinschaftsgrabstätten
- Grabschild für Urnenhaingräber
- Gravierkosten für Grabschilder

#### **VII. Zusätzliche Kosten für die Nutzung einer Urnenkammer**

Einzel- oder Doppelkammer inkl. Verschlussplatte	657,60 €
--	----------

Folgende Leistung wird durch Dritte erbracht. Die dafür entstehenden Kosten sind der Gemeinde Bestwig vom Nutzungsberechtigten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten:

Gravierkosten für Verschlussplatte

#### **VIII. Zusätzliche Kosten für die Nutzung des Urnenhains**

Urnenhain-Einzelgrab	66,40 €
Urnenhain-Doppelgrab	132,80 €

#### **IX. Genehmigung zur Einebnung / Grabmalentfernung**

Für jede Genehmigung zur Einebnung bzw. Grabmalentfernung vor Ablauf der Nutzungs-/Ruhezzeit ist eine Gebühr in Höhe von 85,00 € zu entrichten.

#### **X. Zusätzliche Kosten bei Einebnungen vor Ablauf der Nutzungszeit**

Für eine Pflege des eingeebneten Grabs bis zum Ende der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:

Pflegepauschale bei Einebnung <b>Sarg-Einzelgrab</b> je vorzeitigen Jahr	24,40 €
Pflegepauschale bei Einebnung <b>Sarg-Doppelgrab</b> je vorzeitigen Jahr	48,80 €
Pflegepauschale bei Einebnung <b>Urnen-Einzelgrab</b> je vorzeitigen Jahr	14,60 €
Pflegepauschale bei Einebnung <b>Urnen-Doppelgrab</b> je vorzeitigen Jahr	29,20 €

## **XI. Umbettungen**

Für Umbettungsgenehmigungen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 24,00 € pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand erhoben.

Für die Umbettung (Ausgrabung und Wiederbestattung einer Leiche innerhalb des Friedhofes) wird der dreifache Satz der Gebühren für die Grabbereitung nach Ziffer II erhoben. Erfolgt eine Umbettung auf einen Friedhof außerhalb der vier Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig oder von außerhalb der vier Friedhöfe, so wird für die Teilleistung der Gemeinde Bestwig der 1,5fache Gebührensatz nach Ziffer II erhoben.

## **XII. Weitere Genehmigungen**

Für jede Genehmigung bzw. Entscheidung nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Bestwig, die nicht unter I-XI geregelt sind, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 24,00 € pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand erhoben.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 13. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 20.12.2023 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. 13. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 13. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

- oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 21.12.2023

(Péus)

## 4

### 7. Satzung vom 21.12.2023

#### zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001 beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

Für die durch die Gemeinde Bestwig durchgeführte Winterwartung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr 0,05 €/qm.

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) in seiner Sitzung am 20.12.2023 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 21.12.2023

(Péus)

5

---

## 26. Satzung

### **vom 21.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 1, 2 und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff) in der derzeit

gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende 26. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 beschlossen:

## **Artikel I**

Die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 1 (Höhe der Gebühr) erhält folgende neue Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt ab 01.01.2024 je Person bzw. Einwohnergleichwert 90,44 €.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 26. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 20.12.2023 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. 26. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 26. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 21.12.2023

(Péus)

---

## 6

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt und Finanzverwaltung  
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 21.12.2023

## Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes des in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 20.12.2023 gefassten Beschlusses:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 den Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Ramsbeck, Flur 5, Flurstück 645 beschlossen.

Ralf Péus

---